

Ein Grenzpunkt ohne Grenzstein gibt zu denken

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **64 (1991)**

PDF erstellt am: **02.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Falzbeilage:

Römische Fundien im Mittel- und Aaregäu, auf Kartenausschnitt aus dem Sigfried-Atlas 1:25 000, erste Ausgabe von 1884, mit den Orten Kestenholz, Niederbuchsiten, Neuendorf, Härkingen, Fulenbach, Wolfwil, Rufshusen und Wynau

Vorbemerkung

Grenzen werden zu Unrecht oft als unumstösslich betrachtet und deshalb stiefmütterlich behandelt. Die folgende Studie möchte Lokalhistoriker anregen, auch der römischen Grenzziehung und spätmittelalterlichen Grenzverschiebungen die Aufmerksamkeit zu schenken. Wer sich damit auseinandersetzt, wird mit neuen Einsichten in den Wandel der untersuchten natürlichen Landschaft belohnt und wird zudem kulturelle Strukturveränderungen sowie Anstrengungen früherer Generationen in ihrem Existenzkampf entdecken.

Ein Grenzpunkt ohne Grenzstein gibt zu denken

Zwei Zeilen der Grenzregelung zwischen den Städten Bern und Solothurn vom 3. August 1470¹ gaben uns keine Ruhe, bis sie ihre Bestätigung erhalten hatten. Die Grenzausmarchung von 1470 wurde nötig, da 1463 die gemeinsame Herrschaft dieser beiden Städte am Südfuss des Jura, im Buchsgau, geteilt wurde und dabei Bern das Bipperamt zufiel, Solothurn jedoch bei einem Aufgeld von 500 Gulden die Vogtei Bechburg erwarb.² Nach «*etwas spen und zweyung*» und «*nit glich verständtnus*» konnte im Sommer 1466 die Grenze zwischen den beiden Hoheitsgebieten ausgemarcht und schliesslich von höchstbeamteten und gelehrten Herren beider Städte am 3. August 1470 zusammen mit der Teilungsurkunde besiegelt werden.

Die Aufzeichnung des Grenzverlaufs beginnt an der Wolfwiler Aare bei der Schränne (heute Elektrizitätswerk Wynau-Schwarzhäusern) und hält als erstes die Grenze zwischen den *Herrschaften Bipp*

¹ Staatsarchiv Bern. – Wo nichts weiter vermerkt, gilt für ungedruckte Quellen das Staatsarchiv Solothurn (StASO) als deren Standort.

² Die gemeinsame bernisch-solothurnische Verwaltung der Herrschaften Wiedlisbach, Bipp und Erlinsburg wurde 1413 beschlossen, begann jedoch faktisch erst 1419, wobei diese drei Herrschaften zur neuen Herrschaft bzw. Vogtei Bipp vereinigt wurden. Die gemeinsame Verwaltung der Herrschaft bzw. Vogtei Bechburg mit dem Amt Fridau begann 1415. Für alle Teile endete die gemeinsame Verwaltung im Mai 1463.

und Falkenstein fest. Die 18. und die 19. Zeile der Abschrift vom 8. Juli 1524³ lauten:

«... unnd von demselben marchstein grad byss zuo der grossenn Eich do der marchstein stat, zunächst ob dem ober stäg, unnd gat byss in die lutren buttinen in dem wyer zuo Fulennbach,

Item so ist undergange⁴ und ussgemarchot, zwüschem den Herschaff-
tenn Bächburg unnd Bipp, unnd vacht die erst march an In dem wyer
zuo Fulennbach in der lutrenn butinenn, unnd gat grad⁵ durch den wyer
hinuber zuo der Eich, da der marchstein under dem Rein by dem wyer
stat, ...»⁶



Abb. 1: Drei Höfe bilden heute den Wolfwiler Weiler Oberer Schweissacher. Sie liegen im Grenzgebiet zum Kanton Bern und am Rande eines mächtig nach Norden ausholenden Aare-Totarmes. Im Vordergrund das landwirtschaftlich nutzbar gemachte eis- und nacheiszeitliche Flussbett. (Sämtliche fotografischen Aufnahmen dieser Studie: Erich Schenker, Wolfwil)

³ StASO, Urkunde C 1128, Grenzregelung zwischen Bern und Solothurn: Vidimus vom 8. Juli 1524, ausgestellt durch Schultheiss und Rat zu Bern mit der Bemerkung, dass das im Besitz von Solothurn gewesene Original verloren gegangen sei (Regest dazu im StASO unter 1470, Aug. 3.).

⁴ Das Wort «undergange» hat die Bedeutung von «abschreiten, begehen».

⁵ «grad» darf als «geradeaus», «in gleicher Richtung» verstanden werden.

⁶ Südlich und westlich des Fulenbacher Weiers wurde 1577 die alte, gemeinsame Buchsgauer Weidnutzung und Feldfahrt durch einen «einig hag» zwischen den Vogteien Bipp und Aarwangen einerseits sowie Bechburg und Falkenstein andererseits zweigeteilt.



Abb. 2: «Nachfahren» der beschriebenen Herrschafts-Grenzsteine: links der Dreiangelstein aus dem Jahre 1764 nahe der Kantonsstrassengabelung beim Weiler Grossweier, 1470 als «*zuo der grossenn Eich... zunächst ob dem ober stäg*» lokalisiert; rechts der womöglich noch ältere Kantonsgrenzstein Nr.162 bzw. 426 am Kestenholzer Weierrain, 1470 als bei «*der Eich... under dem Rein by dem wyer*» bezeichnet. Dazwischen lag die «*lutre buttine*».

Hier ist von höchster Staatsgewalt beider Aarestädte bestätigt, wo 1470 die Herrschaft Falkenstein endete und die Herrschaft Bechburg begann, nämlich in der «*lutren buttinen in dem wyer zuo Fulennbach*». Damit ist aber auch ein zweites amtlich beurkundet: Was später der «*Grosse Weier*» oder «*Grossweier*» hiess, nannte man damals nach dem Bach, der diesem Weiher entsprang, mundartlich somit nach dem «*fule Bach*», d.h. nach dem träge dahinfließenden Bach, der aus dem Weiher im Raum des Weilers Grossweier, zwischen Schwarzhäusern und Wolfwil gelegen, seinen Anfang nahm und auf seinem Lauf zur Aare der Siedlung Fulenbach, fast 5 Kilometer östlich davon, den Namen gab. Die Formulierung «*wyer zuo Fulennbach*» zeigt sehr schön auf, wie das Quellgebiet des Fulenbaches, wohl gemäss der Lex Alamannorum, während des Mittelalters für die Wasserversorgung der Siedlung Fulenbach rechtlich gesichert und deshalb auch nie zu Kestenholz und nur vereinzelt zu Wolfwil, sondern immer – rechtlich! – «*zu Fulenbach*» gezählt wurde, obwohl

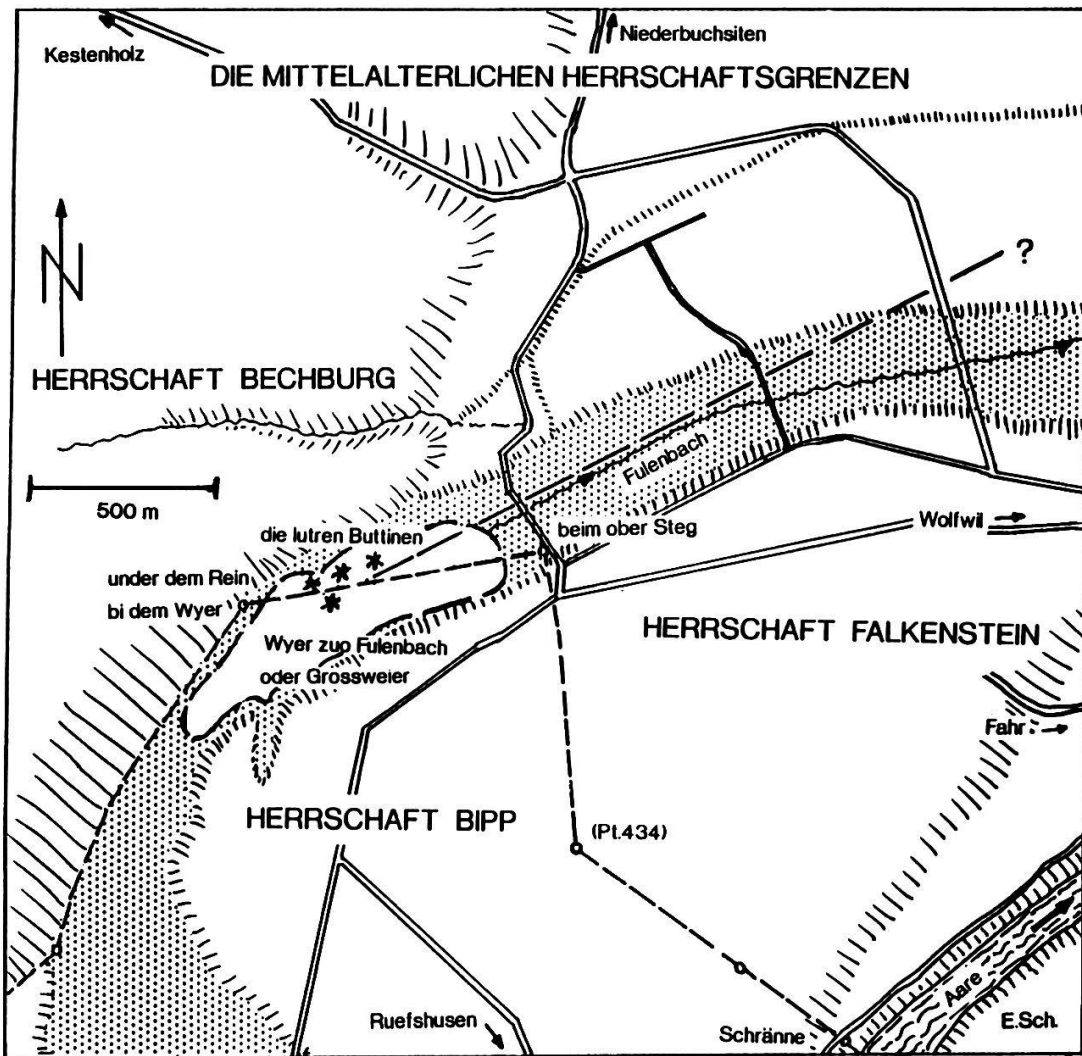


Abb. 3: Das Grossweier-Grenzgebiet mit der «lutren buttinen» 1470: Wo verlief die Grenze zwischen den Herrschaften Bechburg und Falkenstein? Punktierte Fläche = Aare-Totarm nördlich von Wolfwil.

eine der mindestens vier grösseren Quellen auf Rufshusener Gebiet dem Boden entsprang. Dieser Umstand deutet auf ein sehr altes Wasserrecht hin. Den Siedlungen Wolfwil und Var genügten bis Anfang des 16. Jahrhunderts ihre eigenen Hangquellen.

Die Bezeichnung in der «lutren buttinen» ist an diesem zwei solothurnische Herrschaften trennenden Punkt in der Grenzregelung von 1470 und in einem weiteren Marchbrief vom 9. Juli 1666 nicht begleitet vom sich sonst konsequent wiederholenden Vermerk «da der marchstein stat». In der «lutren buttinen in dem wyer zu Fulennbach» konnte man keinen Grenzstein setzen, da sich dieser Grenzpunkt im Gebiet der tiefsten Stellen des Fulenbacher Weihers befand. Der Begriff «die lutren buttinen» bezeichnete die Stelle, wo sich lauterer, d. h. reinstes Wasser in Form von Butten oder Bütten (=

nach oben offene Daubenfässer) zeigte. Wie wir heute wissen, handelte es sich dabei um ein seltenes hydrogeologisches Schauspiel der Natur: um sicher vier Grundwasseraufstösse auf dem Grund des Weiher.⁷ Sie hatten während Tausenden von Jahren und bis ins 20. Jahrhundert hier ihr Wasser ausgeströmt und so den «*wyer zuo Fulennbach*» unterirdisch gespiesen. Von diesem lauterem Quellwasser holten in früheren Jahrhunderten die Bewohner des Grossweier-Gutes (heute Grossweier) in einem Weidling täglich ihr Trinkwasser herüber.⁸ Vor der letzten Melioration des Grossweier-Gebietes im Jahre 1942 befanden sich nahe der Kantonsgrenze noch immer zwei 4 bis 5 Meter breite und ebenso tiefe Wasserlöcher, aus denen sichtbar reines Wasser heraufquoll, wie auch Dutzende von Tümpeln bis westlich des Hofes Battenweid.⁹

Den Punkt genau zu kennzeichnen, wo sich die Herrschaften Bechburg und Falkenstein berührten, erübrigte sich 1470, da der Stadt Solothurn nun beide Herrschaften gehörten. Und ihre Grenzen zur Herrschaft Bipp verliefen ja in einer Geraden zwischen zwei Ufergrenzsteinen durch den Weiher (s. Abb. 3). Auch früher fand sich wohl nie ein Marchzeichen an dieser Stelle, dürfen wir doch jetzt dank der hydrogeologischen Klärung der unterirdischen Fulenbacher Quellen in der «*lutren buttinen*» davon ausgehen, dass sich im Raum des «*wyers zuo Fulennbach*» seit je natürliche Grundwasseraufstösse von unbestimmter Ausdehnung befunden hatten. Sie liessen an dieser Stelle das Setzen eines Marchsteines nicht zu. Der Totarm der einst mächtig nach Norden ausholenden Aare war als alte Sammelrinne mit ihren Hangwässern und Aufstössen sowie mit ihren Bächlein, grösseren und kleineren Weihern und Tümpeln über Tausende von Jahren und zum Teil bis in die neuste Zeit ein sumpfiges Riedland.

⁷ Der Bericht eines Ratsausschusses über den Streit mit Bern vom 9. Nov. 1776 spricht von 9 Quellen auf dem Gebiet des im selben Jahr trockengelegten Weihers zu Fulenbach (Bechburg Acta, Bd. 3, p. 294f.).

⁸ Bechburg-Schreiben von 1610: Da die Leute vom Weiherhaus ihr Wasser in einem Weidling holen mussten, kam es vor, dass Kinder und andere Personen ertranken.

⁹ Diese wie auch weitere freundliche Mitteilungen anlässlich der Geländebegehung vom 25. Juli 1989 verdanke ich *Josef Studer*, Landwirt im Oberen Schweissacher. Bei meinen Rückfragen bestätigte sein Bruder *Franz* dessen Aussagen. Auch sei einst in einem dieser Wasserlöcher ein Mädchen von Schwarzhäusern ertrunken. Man habe nur noch den Heurechen neben dem Loch gefunden.